



Stadt Rinteln
Amt für Hochbau und Stadtentwicklung
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr.19 „Nördliche Behrenstraße“
1. Änderung



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 30.03.2021



Planverfasser:
ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....3
 2 Rechtliche Vorgaben3
 2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG 3
 2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG 6
 2.3 Umweltschadengesetz (USchadG) 7
 3 Untersuchungsgebiet8
 4 Schutzgebiete.....9
 5 Wirkung des Bauvorhabens 11
 6 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben 12
 7 Relevanzprüfung 13
 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 13
 7.1.1 Fledermäuse 13
 7.1.2 Andere Säugetiere 13
 7.1.3 Amphibien, Reptilien 13
 7.1.4 Wirbellose 16
 7.1.5 Pflanzen 16
 7.2 Europäische Vogelarten 17
 8 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Bauvorhaben.....24
 8.1 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bauvorhabens 24
 8.1.1 Europäische Vogelarten24
 8.1.2 Vogelartenvorkommen in Gebieten der Umgebung und Nahrungsgäste.....25
 8.2 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen 26
 8.2.1 Bauzeitenregelung für Beginn der Erschließungsmaßnahmen26
 8.2.2 Ausschlussfristen für Gehölzbeseitigung.....26
 9 Zusammenfassung und Fazit26
 10 Literatur- und Quellenverzeichnis26

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Ortsteils Exten 3
 Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (ohne Maßstab)..... 9
 Abb. 3: Lage der Naturschutzgebiete (ohne Maßstab) 10
 Abb. 4: Lage der Landschaftsschutzgebiete (ohne Maßstab)..... 11

Tabellen

Tab. 1: Vorprüfung möglicher Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten 14
 Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben..... 18

5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das

Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugs Ebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradialen der LAG-VSW (2015), wird in der Verwal-

tungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird] oder

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerwG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet liegt relativ zentral im Ortsteil Exten nördlich der Landstraße L 433 „Behrenstraße“ (vgl. Abb. 1). Westlich schließt ein Gewerbebetrieb an, nördlich bilden die Schule und der Kindergarten mit seinem Spielplatz die Grenze. Im Osten und Süden bilden Wohnbebauungen die Grenze des Plangebietes.

Der Bereich in dem der Bebauungsplan geändert werden soll, wird hauptsächlich von einer extensiv genutzten Wiesenfläche geprägt (s. Abb. 2, Fotos). Wie Abbildung 2 zeigt, befinden sich im Bereich des Eingriffs zwei Bäume (Foto 2), die entfernt werden müssen. Diese wurden im Winterhalbjahr 2019/2020 bereits entfernt. In den Randregionen befinden sich teilweise standortgerechte Bäume und Sträucher (Foto 3), in den direkt angrenzenden Gärten sind aber überwiegend Zier- und Nadelgehölze vorhanden.

Im Umfeld sind Gebäude vorhanden, die zumindest Sommerquartiere für Fledermäuse und Nistgelegenheiten für einige Vogelarten (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe) bieten.

Der abgestorbene Baum birgt potenziell Sommerquartiere für Fledermäuse. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Höhlen nicht besetzt. In dem anderen Baum wurden keine Nester gefunden. Höhlen und Spalten, die als Quartiere dienen, waren nicht vorhanden.

Die extensiv genutzte Wiese kann in den Randbereichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einige bodenbrütende Vogelarten bieten. Die Möglichkeiten sind aber durch die Tiernutzung im Umfeld des Bereiches (Hunde, Katzen) sehr stark eingeschränkt.



Foto 1: Extensive Wiesennutzung auf der gesamten Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.



Foto 2: Zwei alte Bäume, die aufgrund der geplanten Bebauung entfernt werden müssen. Der hintere absterbende Baum birgt potenziell Sommerquartiere für Fledermäuse.



Foto 3: Blick auf die überwiegend standortgerechten Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches.



Foto 4: Zier- und Nadelgehölze an den direkt angrenzenden Wohngärten.



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (ohne Maßstab)
Quelle: WMS-Server Niedersachsen

4 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Im direkten Umfeld des Plangebiets kommen keine Naturschutzgebiete vor. Im weiteren Umfeld liegt in ca. 1,8 km Entfernung nordöstlich des Plangebiets das Naturschutzgebiet NSG HA 00222 „Auenlandschaft Hohenrode“, etwa 2 km nordöstlich das Naturschutzgebiet NSG HA 00023 „Aher Kämpe“, circa 2,3 km südwestlich das Naturschutzgebiet NSG HA 00019 „Auf dem Knickbrink“ und

etwa 2,3 km südwestlich das Naturschutzgebiet NSG HA 00219 „Kameslandschaft“ (s. Abb. 5).

NSG HA 00222 „Auenlandschaft Hohenrode“

Das Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ umfasst einen 127 ha großen ehemaligen Kiesabbaubereich innerhalb eines Weserbogens östlich der Stadt Rinteln. Es weist ein reichhaltiges Mosaik aus charakteristischen Bestandteilen der Weseraue wie Flutmulden, altwasserähnliche Kiesseen, Sumpf, Flachwasserzonen, temporäre Stillgewässer, annähernd hochwasserfreie Inseln sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzaue auf. Ziel der Verordnung ist es, dieses Gebiet einer eigendynamischen Entwicklung zu überlassen, um auentypische und auenähnliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Dabei kommt dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche für eine Entwicklung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Vogelwelt – insbesondere auch für störungsempfindliche Arten – eine besondere Bedeutung zu.



Abb. 3: Lage der Naturschutzgebiete (ohne Maßstab)
(Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten)

NSG HA 00023 „Aher Kämpe“

Das Gebiet ist eine alte, von Grünland umgebene Weserflutmulde. Teile des Gebietes weisen Relikte der ehemaligen Heckenlandschaft auf. Alte, landschaftlich reizvolle, z. T. als Kopfbäume geschnitzte und auseinanderbrechende Weiden bilden ein weiteres Ensemble der Auenlandschaft.

NSG HA 00019 „Auf dem Knickbrink“

Das Naturschutzgebiet stellt einen landschaftlich reizvollen Ausschnitt einer Kameslandschaft am Südrand der Weserniederung dar, der örtlich mit Magerrasen- und Besenheidegesellschaften bewachsen ist. Der Bereich besitzt überwiegend geowissenschaftliche Bedeutung.

NSG HA 00219 „Kameslandschaft“

Das 244 ha große Gebiet südlich der Weser zwischen Moltenbeck und Krankenhagen umfasst im Wesentlichen eine Kuppenlandschaft aus geschichteten Sanden und Kiesen als Relikte des Eiszeitalters, den sogenannten Kames. Diese Kames-Ablagerungen haben landschaftsprägenden Charakter und stellen im norddeutschen Raum einmalige und schutzwürdige Relikte eiszeitlicher Formungsprozesse sowie der Flussgeschichte der Weser dar. Die überwiegend naturnahen Waldbestände und die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kameslandschaft mit den angrenzenden Offenlandbereichen verleihen dem Naturschutzgebiet große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für das Landschaftsbild. Ziel der Unterschutzstellung ist insbesondere der Erhalt dieser Landschaft mit ihrem charakteristischen Relief als erdgeschichtlich und naturwissenschaftlich bedeutsamer Bereich.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Im weiteren Umfeld liegt in ca. 240 m Entfernung westlich des Plangebiets das Landschaftsschutzgebiet LSG SHG 00012 „Lipper Bergland“ und etwa 420 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG SHG 00011 „Wesertal im Bereich Rinteln“.

Die Pflanzen und Tierwelt der Schutzgebiete werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Die Schutz- und Entwicklungsziele des NSG sind weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

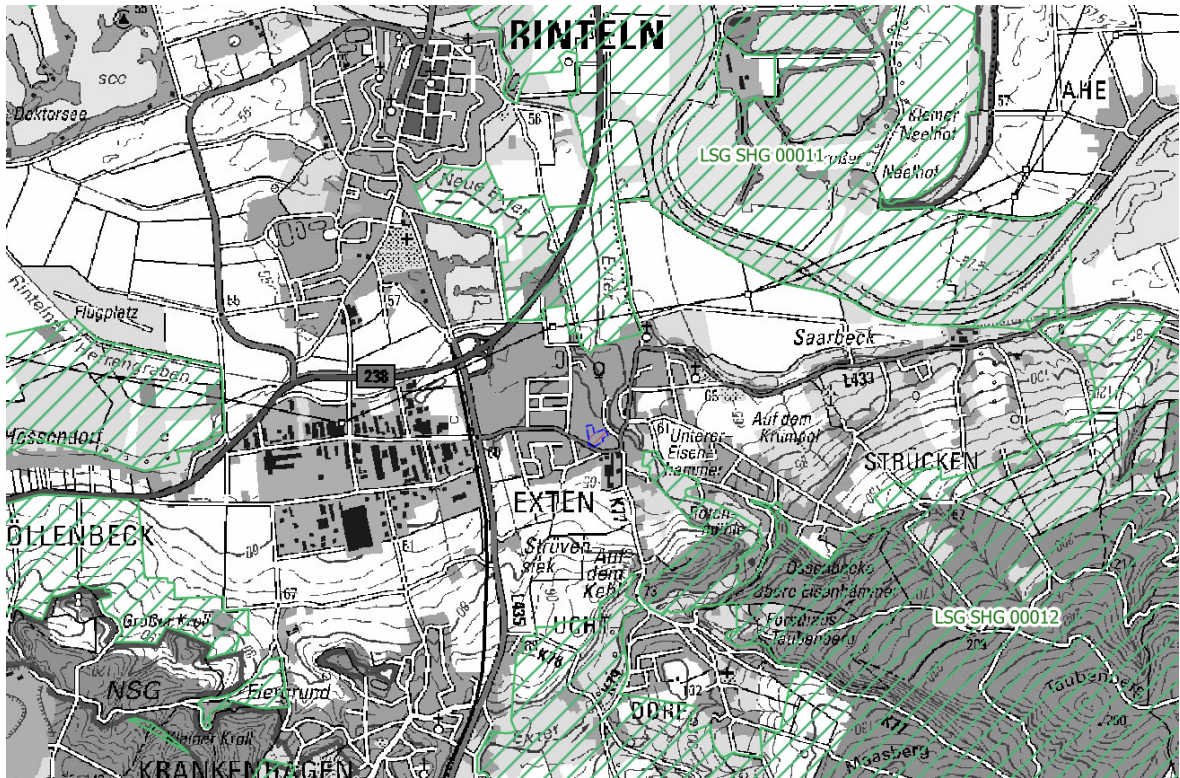


Abb. 4: Lage der Landschaftsschutzgebiete (ohne Maßstab)

(Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, abgerufen am 18.09.2018)

5 Wirkung des Bauvorhabens

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die Versiegelung einer Fläche ermöglicht, auf der sich zurzeit eine Wiese befindet.

Nach derzeit vorliegendem Stand der Planung werden im Eingriffsbereich zwei Bäume entfernt.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte) sowie Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)
- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und –versiegelung sowie Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen, so z.B.:

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen

6 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch Ortsbegehungen im September 2018. Zudem werden Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten ausgewertet. Dazu werden auch Daten und Aussagen der Landschaftsplanung herangezogen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß der geplanten Anlage werden dargestellt. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund des Eingriffes in eine stark gestörte Fläche im Innenbereich wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem weiterführenden Ergebnis kommen würde.

Für die Baumaßnahmen werden überwiegend Wiesenflächen und zwei Bäume in Anspruch genommen. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund des Umfeldes ausgeglichen werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn vermeidbare Tötungen bzw. Kollisionen nicht vermieden wurden, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden

und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]).

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchgeführt worden.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es: *„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Es ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

7 Relevanzprüfung

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Fledermäuse

Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können in den Gehölzen und Gebäuden im Randbereich des Planungsgebiets vorhanden sein. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Strukturen vorhanden (Baumhöhlen, Baumspalten mit geeigneter Ausformung in Altbäumen), die eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse darstellen. Im weiteren Umfeld sind Gehölze vorhanden, die potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug von Quartieren in Jagdgebiete, nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung.

Da die Bautätigkeiten während der Tageszeit durchgeführt werden, können diese Bereiche in den Dämmerungsstunden weiterhin als Jagdgebiet genutzt werden.

Zudem sind Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, über das Plangebiet weiterhin möglich. Gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet können daher vorkommen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Insgesamt ist nach den Wirkfaktoren nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse auszugehen.

7.1.2 Andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

7.1.3 Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können Vorkommen im Landkreis Schaumburg nicht ausgeschlossen werden (Stand Nov. 2017).

Im Gebiet des Landkreises Schaumburg sind 13 Lurch- und 4 Kriechtierarten zu finden, wovon eine Art in der Gefährdungskategorie 1 (vom Aussterben bedroht) und weitere 10 Arten in der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) eingestuft sind. Die vom Aussterben bedrohte Art mit Vorkommen im Landkreis ist die Gelbbauchunke. Die im Kreisgebiet vorkommenden Amphibienarten der Gefährdungskategorie 3 sind die Kreuzkröte, die Geburtshelferkröte, der Feuersalamander, der Kammolch, der Bergmolch, der Fadenmolch, die Knoblauchkröte und der Seefrosch. Die im Landkreis vorkommenden Reptilien sind Zauneidechse, Ringelnatter und Blindschleiche, wobei die Zauneidechse und die Ringelnatter in Gefährdungskategorie 3 einzuordnen sind.

Tab. 1: Vorprüfung möglicher Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten

<p>Vorprüfung: ■ Es sind keine Konflikte zu erwarten, die die Erhaltungsziele der Art erheblich beeinträchtigen. Vorprüfung: ■ Schwerwiegende Konflikte mit den Erhaltungszielen der Art sind zu erwarten.</p>			
<p>EHZ = Erhaltungszustand: schlecht ■ ungünstig ■ günstig ■ RL-D = Rote Liste BRD RL ND = Rote Liste Niedersachsen</p>			
Art	EHZ, RL D, RL ND	Status im Untersuchungsgebiet lt. AFB (BIOPLAN 2015) und Argumentation	Vorprüfung
Gelbbauchunke	S	Kein Nachweis im Eingriffsbereich.	
	2 1	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	
Kreuzkröte	U	Kein Nachweis im Eingriffsbereich.	
	3 3	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Niedersachsen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	
Geburtshelferkröte	U	Geburtshelferkröten besiedeln vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.	
	3 3	Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	
Knoblauchkröte	S	Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.	
	2 3	Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten	

		Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.
Feuersalamander	S 2 3	<p>Adulte Feuersalamander sind nicht zwingend auf Oberflächenwasser angewiesen. Lediglich während der Fortpflanzungszeit suchen die Weibchen gezielt naturnahe und sauerstoffreiche Quellbäche, Wagenspuren aber auch stehende Gewässer auf, um dort Ihre Larven abzusetzen. Der bevorzugte Lebensraum der adulten Tiere sind naturnahe Laub- und Mischwälder mit vielen Strukturen und Versteckmöglichkeiten, beispielsweise Totholz. Eine gewisse Bodenfeuchte ist weiterhin notwendig. Gerne besiedeln Feuersalamander Friedhöfe die in Waldnähe liegen, dort finden sie meist geeignete oder sogar optimale Lebensräume. Der Feuersalamander ist nachtaktiv und versteckt sich tagsüber in den oben genannten Strukturen sowie in Baumwurzeln, Steinhäufen, Höhlen, Stollen oder Kleinsäugerbauten. Während und nach starkem Regen sind sie aber auch am Tag aktiv.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Kammolch	U 3 3	<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Fadenmolch	G 3 --	<p>Besiedelt werden alle Arten stehender und schwach fließender Gewässer, solange sie sich innerhalb des Verbreitungsgebietes befinden. Der Hauptlebensraum sind zusammenhängende Laubwaldgebiete der Mittelgebirge. Dort werden eher kühle, schattige Kleingewässer zur Fortpflanzung aufgesucht, darunter auch Stau- und Quellgewässer sowie wassergefüllte Fahrspuren auf Waldwegen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Seefrosch	G 3 --	<p>Besiedelt werden vor allem Altarme und Stillbereiche von Flüssen, Kanäle und eutrophe Flachwasserseen, aber auch kleinere Weiher und Tümpel, Feuchtwiesen, Grabenkomplexe sowie Kies- und Sandgruben. Seefroschgewässer sind typischerweise stark besonnt und weisen eine reiche Unterwasservegetation auf. Großen Einfluss auf die Eignung eines Gewässers zur Besiedlung haben der Sauerstoffgehalt und der pH-Wert (beide sollten relativ hoch sein).</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Zauneidechse	U 3 3	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Ringelnatter	U 3 3	<p>Die Ringelnatter besiedelt ein weites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, in denen Gewässer unterschiedlichster Art zu finden sind. So werden feuchte Biotope entlang von Flüssen und Bächen, ausgedehnte Grabensysteme und extensive Teichanlagen besiedelt. Auch Kiesgruben und Steinbrüche werden von Ringelnattern bewohnt. Die Tiere sind oftmals weit entfernt von Gewässern anzutreffen; als „Landlebensraum“ dienen unter anderem feuchte Wiesen, Wälder und Waldränder. Eine hohe Bedeutung haben Säume und Raine sowie Gebüsche und Hecken. In nicht zu großer Entfernung der Gewässer als Jagdgebiet sind Eiablageplätze und trockene Winterquartiere von Nöten. Als Sonnenplatz dienen beispielsweise alte Schilfhäufen oder Totholz. Sowohl Sonnen- als auch Paarungsplätze besitzen in unmittelbarer Nachbarschaft Flucht- und Deckungsmöglichkeiten (z. B. durch Gebüsche).</p> <p>Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p>
Blindschleiche	G 3 --	<p>Die Blindschleiche ist genügsam und findet sich in fast allen Landschaftstypen zurecht. Zwar bevorzugt sie Heidegebiete, teilentwässerte Hochmoore und sommergrüne Laubwälder; aber sie fühlt sich auch auf Wiesen und Brachen, in Parks und naturnahen Gärten wohl. Man findet sie an Wegrändern und Bahndämmen, unter Hecken und Steinen, im Laub und sogar im Komposthaufen.</p>

		Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen und der intensiven Nutzung auf der isolierten Grünlandfläche kann sie im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.	
--	--	--	--

Das Plangebiet ist als Lebensraum für diese Amphibien- und Reptilienarten ungeeignet, da geeignete Habitats (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auch eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten sind bei Umsetzung der Planung nicht betroffen.

7.1.4 Wirbellose

Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist auszuschließen, da keine Gehölze im Eingriffsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, die den Habitatansprüchen entsprechen.

Von Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, ist im Plangebiet daher nicht auszugehen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

7.1.5 Pflanzen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind folgende Farn- und Blütenpflanzenarten aufgeführt:

Botrychium simplex (Einfache Mondraute)

Die bekannten Vorkommen wachsen auf einem wechselfeuchten, bodensauren Borstgrasrasen, an einem heidigen, lückig bewachsenen Sandweg und in einem extensiv durch Mahd genutzten Grünlandbereich.

Cypripedium calceolus (Frauenschuhs)

Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen.

Helosciadium repens (Kriechender Sellerie)

Der Kriechende Sellerie wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Geeignete Lebensräume sind nährstoffarme, feuchte bis nasse Viehweiden (ehemalige Rieselwiesen), feuchte Senken oder Grabenrändern.

Liparis loeselii (Sumpf-Glanzkraut)

Das Sumpf-Glanzkraut ist eine relativ unscheinbare und leicht zu übersehende Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen.

Luronium natans (Schwimmendes Froschkraut)

Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trocken fallen.

Trichomanes speciosum (Prächtiger Dünnpfarn)

Der Prächtige Dünnpfarn wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen.

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

7.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Von einer besonderen Bedeutung für Rastvögel ist aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur sowie der Störung durch den Betrieb der Wohnbebauung nicht auszugehen.

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente der Brutvogelatlas Niedersachsen.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenziell Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurden die gefährdeten Arten, die im Brutvogelatlas Niedersachsen im Planquadrant Rinteln und die Artsteckbriefe der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P. & F. WEICK 2005; KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Gefährdungsgrades. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des NLWKN oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen.

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort (z.B. Horstsuche) machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse, vor allem im Hinblick auf die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ergibt.

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Art	Gefährdungsgrad lt. Atlas Brutvögel	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Baumpieper	Vorwarnliste	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu
Bluthänfling	Vorwarnliste	Der Bluthänfling hat ein überaus großes Verbreitungsgebiet. Bis auf den hohen Norden lebt er in ganz Europa, Nordafrika und in Teilen Asiens. Hier in Mitteleuropa lebt er als Standvogel. Sein bevorzugter Lebensraum sind Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland, aber auch kleinere Wälder, Weinberge und Siedlungsränder. Sogar in die Stadt zieht es den Bluthänfling in den letzten Jahren, wo er sich in Parks, Kiesgruben oder Gleisanlagen aufhält.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld aber potenziell vorhanden. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Eisvogel	V	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Feldlerche	3	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich auszuschließen. Die Fläche ist als Brutplatz für die Feldlerche, bedingt durch die direkt angrenzende Bebauung nicht geeignet, da die Art in der Regel Brut in direkter Umgebung von geschlossenen Sichtkullissen meidet, Fachleute geben unterschiedliche Entfernungen von 100 bis 250 m an. Die Wiese dient eventuell als Nahrungshabitat. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Feldschwirl	V	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.

Feldsperling	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt,	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Flussregenpfeifer	3	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Gartenrotschwanz	3	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleeen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopweiden	Alter Baum im nördlichen Bereich kann potenziell als Bruthabitat genutzt werden.	treffen potenziell zu
Girlitz	V	Der Girlitz findet eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Grauschnäpper	3	Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleeen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und dass durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. In Mitteleuropa brütet heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, ältere Parkanlagen weisen hier meist die höchsten Brutpaardichten auf	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Grauspecht	1	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Grünspecht	3	Der Grünspecht bewohnt aktuell weite Teile der Baum bestehenden Kulturlandschaft Niedersachsens, neben reich strukturierten Wald-Offenlandkomplexen sind gerade in jüngster Zeit in besiedelten Bereichen, auch in Städten mit Parks und Rasenflächen, erhebliche Bestände aufgebaut worden. Die Nahrungssuche (Rasenameisen) findet generell auf kurzrasiger Vegetation statt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.

Habicht	*	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ² ; In der Kartierung nicht nachgewiesen	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Haus-sperling	V	Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Es werden aber auch außergewöhnliche Lebensräume besiedelt, wie beispielsweise von der Außenwelt abgeschlossene klimatisierte Flughafengebäude.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Kleinspecht	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Kiebitz	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Kuckuck	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Löffelente	1	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	*	Der Mäusebussard besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Mehlschwalbe	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld aber potenziell vorhanden. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Mittelspecht	*	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu
Nachtigall	V	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebü-	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich	treffen nicht

		sche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig	auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	zu.
Neuntöter	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Pirol	3	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld aber potenziell vorhanden. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Rebhuhn	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Rötmilan	2	Der Rötmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Schleiereule	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.

Schwarzspecht	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Seeadler	1	Die Nahrung besteht aus Fischen, die von den Adlern an der Wasseroberfläche erbeutet werden, aber auch aus mittelgroßen Säugetieren, Vögeln oder Aas. Als Nahrungsgebiete bevorzugt der Seeadler gewässerreiche Auenlandschaften und größere Stillgewässer.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Sperber	*	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit,	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Star	V	Der Star benötigt Brutmöglichkeiten in Höhlen sowie offene Flächen mit feuchtem Grünland zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Trauerschnäpper	V	Brütet in Laub- und Mischwäldern, oft auch in Gewässernähe, weniger häufig in Nadelwäldern. Bevorzugt lichte und sonnige Wälder. Entscheidend ist das Angebot an Höhlen. Ursprünglich meist in lichten Altholzbeständen. Besiedelt infolge des Angebots an künstlichen Nistkästen auch Gärten, Parks, Obstgärten (namentlich im zentralen und östlichen Mittelland), Waldränder und Feldgehölze.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Turmfalke	V	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen, Vorkommen im NSG Egge-Nord. Art ist Brutvogel im UG	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Turteltaube	2	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.

Uhu	3	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Wachtel	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Waldkauz	V	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Waldlaubsänger	V	Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Waldohreule	3	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsbereich. Da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, ist der Nahrungsraum nicht essenziell.	treffen nicht zu.
Waldschnepfe	V	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Wasserralle	3	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 10 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.

Wiesen- pieper	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Zwergtaucher	V	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Als Brutvogel aufgrund der Biotopstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen. Auch kein potenzieller Nahrungsgast.	treffen nicht zu.

Aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich sind potenziell nur Vögel betroffen, die als Bodenbrüter oder Höhlenbrüter (hier Gartenrotschwanz vorkommen).

8 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Bauvorhaben

8.1 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bauvorhabens

8.1.1 Europäische Vogelarten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die vorkommenden Arten dieser Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung der Baumaßnahmen vorgenommen.

Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung

Im Bereich der Eingriffsfläche sind zwei Bäume vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Nester gefunden. Auch die Höhlungen im alten abgängigen Baum waren nicht besetzt. Gleichwohl können in den kleinen Baumhöhlen im Sommer Fledermäuse die Höhlungen als Sommerquartier und im Frühjahr Vögel (hier: Gartenrotschwanz) als Brutplatz nutzen. In diesem Bereich könnten potenziell Gehölzbrüter auftauchen. Die im Bestand ungefährdeten, allgemein weit verbreiteten Arten dieser Artengruppen werden als Gilde der Gehölzbrüter zusammen behandelt. Für diese wird die Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote wie folgt zusammengefasst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Für die zwei Bäume im Eingriffsbereich ergibt sich während der Bauzeit innerhalb der potenziellen Brutzeit die Gefahr einer Zerstörung besetzter Nester. Für die übrigen weiter entfernt liegenden Gehölze ergeben sich auch während der Bauzeit keine Veränderungen. Daher ist für diese Gehölze auch während der Brutzeit keine Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelege gegeben.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch die Nutzung ist keine Erhöhung der Lärm- und optische Emissionen gegeben. Für angrenzend an Eingriffsflächen liegende Brutplätze dieser Arten sind daher geringe Störungen zu erwarten. Sie liegt jedoch im Rahmen einer üblichen Bebauung im Innenbereich eines urbanen Bereiches. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner erheblichen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich geeignete entsprechende Habitate, wie Gebüsch, Laubbaumbestände, Hecken etc. in großem Umfang.

Bei den betroffenen allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung der Planung die Fortpflanzungsstätten für diese Arten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Gilde der Bodenbrüter mit allgemeiner Bedeutung

Brutvorkommen von Arten der Bodenbrüter sind im Plangebiet möglich, jedoch unwahrscheinlich da das Eingriffsfläche durch angrenzende Bebauung (Katzen, Hunde) und durch die Mahd gestört ist. Die im Bestand ungefährdeten, allgemein weit verbreiteten Arten dieser Artengruppen werden als Gilde der Bodenbrüter zusammen behandelt. Für diese wird die Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote wie folgt zusammengefasst.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Bei der Baufeldfreimachung während der Brut- und Aufzuchtzeit besteht die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester bodenbrütender Vögel der ungefährdeten Arten durch Bautätigkeit und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar begonnen und dann zeitnah fortgesetzt wird.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Bodenbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Durch die Nutzung ist eine Erhöhung der Lärm- und optische Emissionen gegeben. Für angrenzend an Eingriffsflächen liegende Brutplätze dieser Arten aber nur geringe Störungen zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Störung der Bodenbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bauvorhabens führt der Verlust von Freifläche (Wiese) zu einer geringfügigen Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Bodenbrüter allgemeiner Bedeutung.

Dieser ist jedoch im Umfang jeweils gering und für die Erhaltung der lokalen Populationen dieser allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im Naturraum nicht erforderlich.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung des Bauvorhabens die Fortpflanzungsstätten für diese Arten ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

8.1.2 Vogelartenvorkommen in Gebieten der Umgebung und Nahrungsgäste

Für eine Vielzahl der in Tabelle 2 genannten Vogelarten sind Brutvorkommen in den umliegenden Bereichen möglich. Geeignete Brutstandorte in ausreichenden Abständen zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen liegen im näheren Umfeld der geplanten Bebauung.

Da nur eine relativ kleine Fläche überbaut wird, ist bei der Umsetzung der Planung nicht mit einer Verdrängung von geeignetem Brutgebiet Bodenbrütern, Gehölzbrütern oder von Feldvögeln zu rechnen.

Für die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vogelarten ist aufgrund der Entfernung, der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von wesentlichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vorkommen von Vögeln in der Umgebung sind daher nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird von Nahrungsgästen potenziell genutzt. Aufgrund der Lage des Bauvorhabens mitten in einer Siedlung mit der Nähe zur Exter sowie der geringen Habitatausstattung weist das Plangebiet keine besondere Eignung als Nahrungsfläche auf. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Arten weitere Flächen mit entsprechender oder besserer Eignung außerhalb des Eingriffsbereiches als Nahrungsflächen nutzen und nicht auf das Plangebiet angewiesen sind.

8.2 Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Konfliktanalyse ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

8.2.1 Bauzeitenregelung für Beginn der Erschließungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung soll für den Straßen- und Gebäudebau im Zeitraum 1. September bis Ende Februar erfolgen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab der Baufeldräumung die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Bodenbrüter nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Baugebieten keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen.

8.2.2 Ausschlussfristen für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung der zwei Bäume ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Verletzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden.

Das Entfernen von Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

9 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Baumaßnahme folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Beginn der Baumaßnahmen

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & R. WASSMANN (HRSG.) (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – - Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand GmbH, Wiebelsheim.

GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.),

257 S. KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175, Hannover

-
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBV SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenausbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- SÜDBECK, P. & F. WEICK (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler, Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)